Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 21 (2006)

Artikel: Regulation statt Repression? : Überlegungen zur Geschichte der schweizerischen Kriminalpolitik im 19. und 20. Jahrhundert

Autor: Germann, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871813

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Urs Germann

Regulation statt Repression?

Überlegungen zur Geschichte der schweizerischen Kriminalpolitik im 19. und 20. Jahrhundert

«Ich will damit nicht sagen, dass sich das Gesetz auflöst oder dass die Institutionen der Justiz verschwinden, sondern dass das Gesetz immer mehr als Norm funktioniert, und die Justiz sich immer mehr in ein Kontinuum von Apparaten (Gesundheits-, Verwaltungsapparaten), die hauptsächlich regulierend wirken, integriert.»[1]

Michel Foucault

«Weniger Repression, mehr Prävention» – mit diesen Worten fasste der St. Galler Jugendfürsorger Jakob Kuhn-Kelly (1829–1920) 1912 die Stossrichtung eines künftigen Jugendstrafrechts zusammen.[2] An die Stelle von Strafe, Vergeltung und Sühne sollten Fürsorge und Erziehung treten. Kuhn-Kellys Votum gab vor dem Ersten Weltkrieg aber nicht nur in Bezug auf die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen den Ton an. Bereits 1892 hatte der Jurist Emil Zürcher (1850–1926) vor dem Schweizerischen Juristenverein gefordert, den «Zweckgedanken» gegenüber dem herkömmlichen Schuldstrafrecht in den Vordergrund zu stellen. Ziel der Strafrechtspflege müsse die «Eindämmung des Verbrechertums», der «Schutz der Gesellschaft» und die «Hebung der Menschheit, nötigenfalls auf dem Weg strenger Aussonderung der schlechten Elemente» sein. Mit alarmierenden Worten betonte Zürcher die Notwendigkeit, dem «drohenden Umsichgreifen des Verbrechens» entgegenzusteuern.[3]
«Verbrechensbekämpfung» durch «Besserung» und «Unschädlichmachung» lautete das zweischneidige Schlagwort der von Juristen, Fürsorgern und Psychiatern im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts konzipierten Kriminalpolitik. Die Feststellung David Garlands, wonach das strafrechtliche Reformprogramm in England auf einer Ausdifferenzierung und Individualisierung der Sanktionen beruhte, trifft im Wesentlichen auch auf die Schweiz zu.[4] Straftäterinnen und -täter sollten nicht mehr allein aufgrund ihres Verschuldens, sondern unter Berücksichtigung ihres Vorlebens und ihrer individuellen Disposition beurteilt werden. Niederschlag fand der strafrechtliche Reformdiskurs im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, den der Berner Oberrichter Carl Stooss (1849–1934) 1893 im Auftrag des Bundesrats vorlegte.

Im Gegensatz zu Vertretern einer radikalen Kriminalpolitik, die für einen gänzlichen Ersatz des Strafrechts durch ein ausschliesslich auf Zweckmässigkeitsüberlegungen abstellendes «Schutzrecht der Gesellschaft» plädierten, sah Stooss eine Ergänzung der herkömmlichen Schuldstrafe durch ein System sichernder Massnahmen vor. Ziel dieser Massnahmen war die Erziehung, Behandlung oder «Unschädlichmachung» von jugendlichen, rückfälligen, geisteskranken und «arbeitsscheuen» Straftäterinnen und -tätern. Demgegenüber wollte Stooss das Gros der «normalen» erwachsenen Delinquentinnen und Delinquenten weiterhin für ihre Delikte bestrafen, wenngleich kurze Freiheitsstrafen künftig bedingt ausgesprochen werden sollten. Trotz zeitweise heftigem Widerstand fand diese Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen schliesslich Eingang in das 1937 verabschiedete und fünf Jahre danach in Kraft tretende Strafgesetzbuch und bestimmt über die jüngste Reform des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs hinaus das schweizerische Strafrecht.

Fachhistorikerinnen und -historiker haben sich bisher höchstens punktuell mit den Problemen und dem Verlauf der schweizerischen Strafrechtsreform beschäftigt.[5] Dieses anhaltende Desinteresse ist insofern erstaunlich, als sich die Strafrechtsreform keineswegs auf den Aspekt der Rechtsvereinheitlichung reduzieren lässt und auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte inzwischen mehrere fundierte Studien vorliegen, die sich mit einzelnen Exponenten der schweizerischen Strafrechtsreformbewegung und zentralen rechtspolitischen Kontroversen beschäftigen.[6] Die in rechtshistorischen Studien oft vorgenommene Verengung der Problematik auf biografische und rechtsdogmatische Aspekte wirft in einer sozialhistorischen Perspektive allerdings die Frage nach dem theoretisch-konzeptuellen Bezugsrahmen auf, mit dem sich die komplexen sozialen, politischen und kognitiven Voraussetzungen und die durchaus ambivalenten Auswirkungen des von Stooss und anderen Reformern konzipierten und im Strafgesetzbuch von 1937 realisierten Sanktionenrechts akkurat analysieren lassen. Interessante Ansätze, um diese disziplinäre Parzellisierung aufzubrechen, bietet meines Erachtens das von Michel Foucault formulierte und inzwischen in den Sozial- und Geschichtswissenschaften breit diskutierte Konzept der Gouvernementalität. Für eine Analyse der schweizerischen Kriminalpolitik eignet sich der Neologismus der Gouvernementalität insofern, als er auf das «Regieren», auf die Führung von Individuen in liberaldemokratischen (und in gewandelter Form in sozialdemokratischen) Gemeinwesen verweist, welche sich von traditionalen und autoritären Herrschaftssystemen unterscheiden. Das Gouvernementalitätskonzept fragt nach den Voraussetzungen, unter denen sich der moderne, auf die Ermöglichung und Sicherung der individuellen Freiheit ausgerichtete Rechtsstaat zu etablieren vermochte, sowie nach den Bedingungen, unter denen dieser liberale Rechtsstaat im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine Transformation zu einem Sozial- und Interventionsstaat erfuhr, der eine weitergehende materielle Lebenssicherung versprach. In den Blick geraten dadurch heterogene Praktiken zur Fremd- und Selbstlenkung freier Staatsbürger,

Vorstellungen, die das Verhältnis von Individuen und Gesellschaft modellieren, aber auch Dispositive der Sicherheit, durch die ein «verkehrter», das Gemeinwohl gefährdender Gebrauch der bürgerlichen Freiheit verhindert werden soll.[7]
Eine solche Perspektive ermöglicht es, auf der einen Seite die Bedeutung der für die moderne Schweiz charakteristischen Formen eines liberal-demokratischen *self-governement* für die Etablierung und Entwicklung institutioneller Sicherheitsdispositive wie das Strafrecht zu thematisieren.[8] Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang unter anderem die sukzessive Durchsetzung eines bürgerlichen Strafrechts seit der Regenerationsära, welches auf dem sanktionsbegrenzenden Legalitätsprinzip sowie der individuellen Verantwortlichkeit des Rechtsbrechers beruhte, die Beteiligung des Souveräns und Bürgers an der Gerichtsbarkeit (Geschworenengerichte, Laienrichter) sowie die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wachsende direktdemokratische Legitimierung der Strafgesetzgebung.[9] Noch eingehend zu diskutieren wäre beispielsweise, inwieweit mit dieser Demokratisierung des Strafrechts eine gewisse Entproblematisierung der für das bürgerliche Strafrecht konstitutiven (negativen) Dichotomie von Staatseingriff und individueller Freiheit verbunden war – etwa im Zusammenhang mit dem in der Schweiz traditionell weiten Ermessensspielraum des Richters in Bezug auf das Strafmass.[10]
Durch den Fokus auf die Voraussetzungen, Programme und Praktiken des «Regierens» geraten auf der anderen Seite die spezifischen Rationalitäten der Sicherheitsdispositive und deren historische Transformationen selbst ins Blickfeld. Zentral für die in diesem Beitrag im Vordergrund stehende Analyse der schweizerischen Kriminalpolitik des späten 19. und 20. Jahrhunderts ist vor allem die von Foucault formulierte und seither oft reproduzierte These von einer Überformung des Strafrechts durch eine regulative und auf das Wissen der Humanwissenschaften abstellende Funktionslogik. Demnach kamen dem Strafrecht seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend normalisierende, das heisst therapeutisch-pädagogische, aber auch rein sichernde Funktionen zu, durch welche die Gesellschaft vor potenziellen Gefahren geschützt werden sollte. Die herkömmliche Rationalität des Strafens, bei der die Vergeltung begangenen Unrechts und die Abschreckung künftiger Straftaten im Zentrum standen, wurde – in der historischen Realität freilich nur teilweise – durch flexible Modi der Menschenführung ersetzt, die je nach Fall auf eine Veränderung oder Kontrolle des künftigen Verhaltens einzelner Täterinnen und Täter, der Delinquenten im Sinn Foucaults, abzielten. Durch die Pluralisierung der Strafzwecke und Sanktionstypen wurde so eine individualisierend wirkende Disziplinarmacht mit der Regulation der Kriminalitätsrisiken auf der Ebene der Gesamtgesellschaft verschränkt. Die «Verbrechensbekämpfung» geriet dadurch zur Angelegenheit eines «Kontinuums von Apparaten», zu dem nebst der Justiz vor allem die Psychiatrie und die (Heil-)Pädagogik gehörten.[11]
Dieser Beitrag beleuchtet schlaglichtartig einige Aspekte, die für eine Analyse jener gouvernementalen Rationalitäten, die mit der schweizerischen Strafrechtsreform einhergingen, von zentraler Bedeutung sind. Der bewusst explorativ gehaltene Bei-

trag knüpft an meine bisherigen Untersuchungen zur Geschichte der forensischen Psychiatrie und zur Strafrechtsreform an.[12] Nicht zuletzt aus diesem Grund ergibt sich die folgende Schwerpunktsetzung. In einem ersten Schritt versuche ich, die regulative Rationalität des von den Strafrechtsreformern neu konzipierten Sanktionenrechts exemplarisch herauszuarbeiten, wobei ich mich weitgehend auf die Gruppe der vermindert zurechnungsfähigen Straftäterinnen und -täter beschränke, jedoch stellenweise auch auf die Behandlung rückfälliger und jugendlicher Täterinnen und Täter eingehe. Betont der erste Abschnitt zunächst den Bruch des strafrechtlichen Reformdiskurses mit der herkömmlichen Strafpraxis, so wird diese Diskontinuität in einem weiteren Schritt wieder relativiert. Einerseits bezogen sich die Reformpostulate der Jahrhundertwende auf Vorläufer, andererseits wurden sie keineswegs ungebrochen ins materielle Recht überführt. Gerade am Beispiel der vermindert Zurechnungsfähigen lässt sich exemplarisch zeigen, dass die Realisierung und die Implementierung der Strafrechtsreform stark durch die durch das politische System vorgegebene Art des *government* sowie durch eine gewisse Eigenlogik des Straf- und Massnahmenvollzugs geprägt wurden.

«Unschädlichmachung» statt Sühne: die vermindert Zurechnungsfähigen

Die Rationalität des Strafrechts, das sich im Lauf des 19. Jahrhunderts als integraler Bestandteil des liberalen Rechtsstaats herausgebildet und durchgesetzt hatte, beruhte auf dem Prinzip des individuellen Verschuldens und der damit verbundenen Prämisse des freien Bürgers, der die Folgen seines Handelns abschätzen und dieser Einsicht entsprechend handeln konnte.[13] Die Voraussetzung für das Verhängen einer Strafe war nebst dem Vorliegen einer gesetzlich definierten Straftat konsequenterweise die Zurechnungsfähigkeit des Rechtsbrechers. Das Strafmass selbst richtete sich nach der Schwere der begangenen Tat, verstanden als Äquivalent des Verschuldens. Verschiedene Milderungs- und Verschärfungsgründe erlaubten der Justiz freilich, in einem begrenzten Rahmen den persönlichen und situativen Umständen der angeklagten Personen Rechnung zu tragen. Ausnahmen von diesen objektiven und subjektiven Voraussetzungen, welche die Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz garantieren sollten, sah das bürgerliche Strafrecht nur für wenige, klar umschriebene Delinquentengruppen vor. So konnten Kinder bis zu einer gewissen Altersgrenze gar nicht bestraft werden, Jugendliche nur insoweit, als sie das Unrecht der begangenen Handlung einsehen konnten. Demgegenüber wurden Strafen für rückfällige Straftäterinnen und -täter regelmässig verschärft. Täterinnen und Täter, die wegen Geisteskrankheit als unzurechnungsfähig galten, wurden ebenfalls von der Strafe verschont. Im Gegensatz zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch von 1871 anerkannten die Strafgesetzbücher der meisten Schweizer Kantone eine verminderte Zurechnungsfähigkeit

in Fällen, wo die Strafeinsicht und Steuerungsfähigkeit nur teilweise beeinträchtigt war.[14] In der Logik des Schuldstrafrechts bedeutete eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, dass die Strafe gemildert und verkürzt wurde.

Die tatfixierte und deswegen zwangsläufig schematische Strafpraxis, die sich im Justizalltag vor allem in einer grossen Zahl kurzer Freiheitsstrafen niederschlug, geriet im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zunehmend unter Kritik seitens reformorientierter Juristen wie Stooss oder Zürcher. Wie in anderen europäischen Ländern forderten die Strafrechtsreformer in der Schweiz eine verstärkte Anpassung der Sanktionszwecke und -arten an die unterschiedlichen Persönlichkeitsprofile der Straftäterinnen und -täter. Voraussetzung für die Einführung derart persönlichkeitsbezogener Sanktionskriterien war, dass sich einzelne Delinquentengruppen aus dem Gros der Rechtsbrecherinnen und -brecher isolieren und im Hinblick auf bestimmte Persönlichkeitsmerkmale oder Tatumstände kategorisieren liessen.[15] Konkreter Hintergrund der Kritik der Strafrechtsrefomer an der herkömmlichen Strafmilderungspraxis in Bezug auf die Gruppe der vermindert zurechungsfähigen Delinquentinnen und Delinquenten war die wachsende Zahl von «Grenzfällen», bei denen Richter und ärztliche Sachverständige, welche die Zurechungsfähigkeit zu beurteilen hatten, eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit annahmen. Vor allem aus der Sicht der Psychiater stellten solche Straftäterinnen und -täter ein Sicherheitsrisiko dar, hatte doch die Verkürzung der Strafe zur Folge, dass die betroffenen Personen vergleichsweise früher aus dem Strafvollzug entlassen wurden. Zudem brachte die Psychiatrie gerade diejenigen Geisteszustände, die wie die «Psychopathie» eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit bedingten, mit einer besonderen «Gefährlichkeit» in Verbindung. 1893 meinte der Berner Psychiater Wilhelm von Speyr (1852–1939): «[…] der vermindert Zurechnungsfähige kann für die öffentliche Sicherheit *gefährlicher* sein als der gänzlich Zurechnungsfähige; er hat unter dem Zwang einer krankhaften Konstitution gehandelt und wird deshalb bei der nächsten Gelegenheit wieder so handeln.» Auch in einer Gutachtensammlung aus der Zürcher Irrenanstalt Burghölzli wurde behauptet, dass für solche Straftäterinnen und -täter «die üblichen mildernden Umstände und Kürzung der Zuchthausstrafe so wenig passen wie die Faust auf das Auge. *Sie müssen nicht kürzer, sondern anders bestraft werden*. Die Strafe soll hier zugleich Kur und eventuell dauernde Sicherheitshaft sein […].»[16] Psychiater wie Auguste Forel (1848–1931) oder von Speyr, die sich für eine stärkere Berücksichtigung psychiatrischer Belange in der Strafrechtspflege stark machten, liessen keine Zweifel daran, wie sie sich die geforderte «andere» Behandlung vermindert Zurechnungsfähiger vorstellten: diese sollten statt bestraft auf unbestimmte Zeit in Irren- oder Arbeitsanstalten eingewiesen werden. Eine Entlassung sollte nur aufgrund einer günstigen Rückfallsprognose durch einen Psychiater möglich sein.

Die von der Psychiatrie konstatierten Lücken im Sicherheitsdispositiv des bürgerlichen Strafrechts stiessen auch seitens der Strafrechtsreformer und der Behörden auf

Resonanz. Stooss war bestrebt, die Forderung nach einer «anderen» Behandlung in den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1893 zu integrieren. Der Artikel 10 des Vorentwurfs sah vor, dass vermindert zurechnungsfähige Straftäterinnen und -täter, die eine Gefahr für die «öffentliche Sicherheit» darstellten, anstelle einer gemilderten Strafe auf unbestimmte Zeit in einer «Anstalt» verwahrt werden konnten. Vermindert zurechnungsfähige wurden damit wie gänzlich unzurechnungsfähige Täterinnen und Täter behandelt. In seinen Erläuterungen anerkannte Stooss explizit die von den Psychiatern monierte Sicherheitslücke, die als eine Folge der bisherigen Strafmilderungspraxis angesehen wurde.[17] Die von Stooss vorgeschlagene Sicherungsmassregel gegen vermindert Zurechnungsfähige stellte ein Novum dar, das in der (inter)nationalen Fachwelt rasch auf Interesse wie auf Kritik stiess. Mit einigen Modifikationen, auf die noch zurückzukommen ist, fand die Bestimmung des Vorentwurfs von 1893 schliesslich Eingang ins Strafgesetzbuch von 1937.[18] Kantonale Justiz- und Verwaltungsbehörden erachteten die Verwahrung von vermindert zurechnungsfähigen Delinquentinnen und -delinquenten ebenfalls als zweckmässig. So beschloss die Berner Regierung 1908 unter Bezugnahme auf das von den Strafrechtsreformern angeführte Sicherheitsargument, dass «gemeingefährliche» und vermindert zurechnungsfähige Täterinnen und Täter im Anschluss an eine verkürzte Freiheitsstrafe in einer Irrenanstalt interniert werden durften.[19]

Aufgrund dieses rechtshistorischen Hintergrunds stellt sich die Frage, inwiefern sich diese Änderungen des Sanktionenrechts in Bezug auf die Gruppe der vermindert zurechnungsfähigen Straftäterinnen und -täter als Ausdruck einer regulativen Kriminalpolitik im Sinn Foucaults und einer neuen Logik des Regierens interpretieren lassen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf vier Aspekte hinweisen, die mir für das Verständnis der von Stooss mitkonzipierten Kriminalpolitik zentral scheinen.

– Was die *Legitimation* der Sanktion anbelangt, lässt sich eine Verschiebung vom Kriterium der Schuld auf das Kriterium der «Gefährlichkeit» feststellen, das heisst auf die Wahrscheinlichkeit potenzieller Rückfälle. Straftheoretisch betrachtet, bedeutet dies eine Verlagerung von der Vergeltung und Abschreckung auf die Spezialprävention und auf die Verhinderung potenzieller Risiken. Konsequenterweise waren die von Stooss vorgesehenen sichernden Massnahmen zukunftsorientiert, während die bisherige Strafmilderungspraxis primär auf die Schwere des begangenen Delikts abgestellt hatte.
– Im Gegensatz zu den herkömmlichen Strafen, deren Art und Dauer aufgrund der begangenen Tat und des Verschuldens vom Richter im Urteil festgesetzt wurden, war die *Dauer* der neuen sichernden Massnahme gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen zeitlich unbefristet. Die Sanktion erfuhr insofern eine Individualisierung, als eine einmal angeordnete Massnahme erst aufgehoben werden sollte, «wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist».[20]
– Die Orientierung am künftigen Verhalten der Straftäterinnen und -täter sowie die

unbefristete Dauer verschoben den *Zweck* der sichernden Massnahmen auf die Prävention neuer Straftaten. Der regulative, je nach Fall normalisierende oder disziplinierende Charakter der Sicherungsmassnahmen wird dadurch deutlich, dass dieser Zweck entweder durch Erziehungs- und Behandlungsmassnahmen oder durch eine dauerhafte «Unschädlichmachung» mittels Internierung erreicht werden sollte.

– Für die Anordnung und den Vollzug sichernder Massnahmen war zwangsläufig ein «Kontinuum von Apparaten» (Foucault) vonnöten. Nebst der Justiz waren nun in zunehmendem Mass *psychiatrische Experten* in die Entscheidungsprozesse involviert. Die Expertenkommission, die Stooss' Vorentwurf diskutierte, statuierte die Pflicht der Justizbehörden, Angeklagte, deren Geisteszustand zweifelhaft erschien, durch medizinische Sachverständige untersuchen zu lassen.[21] Die psychiatrischen Gutachten, die der Richter einzuholen hatte, stellten zugleich eine wesentliche Voraussetzung für eine Individualisierung der Sanktionen dar, erlaubten sie doch, die begangene Tat in den Kontext einer individuellen Pathologie einzuschreiben, welche die Verantwortlichkeit der Täterinnen und Täter vermindern und deren Internierung gebieten konnte. Indem der Vorentwurf die sichernden Massnahmen gegen geistesgestörte Straftäterinnen und -täter mit dem Kriterium der Zurechnungsfähigkeit verknüpfte, erweiterte er den Tätigkeitsbereich der Gerichtspsychiater (und in der Schweiz zugleich der Anstaltspsychiater) von der Schuld- auf die Vollzugsfrage. Zudem waren die Irrenanstalten dazu ausersehen, die Massnahmen gegenüber Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen zu vollziehen.

Analoge Verschiebungen in Bezug auf die kriminalpolitischen Rationalitäten, die den einzelnen Sanktionen zugrunde lagen, beinhaltete das strafrechtliche Reformprojekt in Bezug auf rückfällige und jugendliche Straftäterinnen und -täter. Konnte das herkömmliche Strafrecht den Rückfall lediglich in Form einer Erhöhung des Strafmasses berücksichtigen, so sahen die Strafrechtsreformer vor, wiederholt rückfällige Verbrecherinnen und Verbrecher weitgehend unabhängig von der Anlasstat mittels einer langjährigen oder sogar unbefristeten Verwahrung «unschädlich» zu machen: «Die sichernde Massnahme [gegen Gewohnheitsverbrecher] ist weder an einen gesetzlichen Tatbestand noch an eine daran geknüpfte Straffolge gebunden, vielmehr wird ein Mensch *nach seinem Zustand* behandelt. […] Art und Dauer der Massnahme richtet sich nach dem *Zweck* und dem *Erfolg* der Behandlung.»[22] Im Gegensatz zur Verwahrung von geistesgestörten Straftäterinnen und -tätern, die gänzlich der Psychiatrie überantwortet werden sollten, stand bei «Gewohnheitsverbrechern» allerdings die Verwahrung in einer dem Strafvollzug angegliederten Anstalt im Vordergrund. Komplexer gestalteten sich die Reformvorschläge in Bezug auf jugendliche Straftäterinnen und -täter. Zwar stand auch hier zunächst die Entkoppelung der Sanktionen vom Kriterium der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der individuellen Strafeinsicht im Vordergrund. Sanktionen gegen Kinder und Jugendliche sollten grundsätzlich den

Charakter von Erziehungsmassnahmen bekommen und gänzlich aus dem regulären Strafvollzug ausgegliedert werden. Die Vorschläge zur Einführung eines speziellen Jugendstrafrechts gingen allerdings insofern über die Reformvorhaben im Bereich des Erwachsenenstrafrechts hinaus, als sie nebst der Ausrichtung der Sanktionen auf den Erziehungszweck eine besondere Stellung der Kinder und Jugendlichen im Strafverfahren und die Einführung spezieller Jugendgerichte forderten.[23]
Die sichernden Massnahmen, die schliesslich Eingang ins Schweizerische Strafgesetzbuch von 1937 fanden,[24] sind insofern Ausdruck einer neuen Gouvernementalität des Strafens, als sie einer «Verbrechensbekämpfung» den Weg ebneten, die auf eine direkte Verhaltenslenkung von bereits kriminell gewordenen Individuen im Hinblick auf einen deliktfreien und normkonformen Lebenswandel oder auf den dauernden Schutz der Gesellschaft abzielte. Erziehungs-, Besserungs- und Sicherungskonzepte, die zuvor allenfalls im Strafvollzug, in der Psychiatrie oder im Erziehungswesen von Relevanz waren, wurden nun im Sanktionenrecht des Strafrechts verankert. Voraussetzung dieser Neukonfigurierung des staatlichen Umgangs mit kriminellem und abweichendem Verhalten waren Lernprozesse, in deren Verlauf die Vorstellung eines autonomen Rechtssubjekts zugunsten verschiedener, empirisch bestimmbarer Kategorien von Straftäterinnen und -tätern, die jeweils einer ihren Persönlichkeitsmerkmalen angepassten Behandlung bedurften, aufgegeben wurde. Gerade die Diskussionen um vermindert zurechnungsfähige Täterinnen und Täter verdeutlichen die spezifische Dynamik dieser Lernprozesse. Am Ausgangspunkt der Reformbestrebungen stand das Konstatieren von Lücken und Dysfunktionalitäten im Sicherheitsdispositiv, die durch die Logik der bisherigen Strafpraxis bedingt waren. Vermindert zurechnungsfähige Straftäterinnen und -täter wurden dadurch – wie rückfällige und jugendliche Delinquentinnen und Delinquenten – zu einem Problem für eine Kriminalpolitik, die mit dem interventionistisch-wohlfahrtsstaatlichen Anspruch auftrat, die Gesellschaft dauerhaft von Sicherheitsrisiken zu entlasten. Voraussetzung für die Artikulation dieser Sicherheitsdefizite, aber auch für die Zuweisung einer kriminal- und sozialpolitischen Entlastungsfunktion an das Strafrecht war das Vorhandensein eines medizinisch-psychiatrischen Expertenwissens, das die Unberechenbarkeit und Behandlungs- sowie Versorgungsbedürftigkeit bestimmter Delinquentengruppen herausstrich.

Diskontinuitäten: Vorläufer, partielle Reformen und Vollzugsprobleme

Verschiedene historische Studien haben in den letzten Jahren den Paradigmenwechsel von einem Schuld- zu einem Täterstrafrecht und die damit verbundene Neukonfigurierung der Vorstellung von Delinquenz als Ergebnis einer organisch bedingten «Minderwertigkeit» hervorgehoben, welche sich in den kriminalpolitischen Leitdiskursen seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und dem Ersten Weltkrieg

manifestierten.[25] Auf den ersten Blick fügen sich die hier skizzierten Diskussionen um die verminderte Zurechnungsfähigkeit nahtlos in diese diskursiven Verschiebungen ein. Allerdings kann der einseitige Fokus auf die Ebene der fachwissenschaftlichen Leitdiskurse dazu verleiten, die Komplexität sich überlappender Kontinuitäten und Diskontinuitäten innerhalb der strafrechtlichen Reformprozesse zu übersehen. Wie ich in diesem Abschnitt anhand von drei Aspekten zeige, wird es für eine Genealogie der modernen Kriminalpolitik unumgänglich sein, die Frage nach Kontinuitäten und Diskontinuitäten differenziert zu diskutieren und die Entscheidungs- und Implementierungsprozesse, über welche die neue Kriminalpolitik Eingang ins materielle Recht und in die Justizpraxis fand, in die Analyse einzubeziehen.

Erstens: Die von Stooss konzipierte Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen besass durchaus Vorläufer im kantonalen Verwaltungsrecht. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts erlaubten kantonale Armenpolizeigesetze den Verwaltungsbehörden die unbefristete Einweisung von «liederlichen und arbeitsscheuen» Personen in Zwangsarbeitsanstalten. Kantonale Strafgesetze gaben den Polizeibehörden und teilweise sogar dem Richter zudem die Möglichkeit, unzurechnungsfähige Straftäterinnen und -täter auf unbestimmte Zeit in Irrenanstalten einzuweisen. In beiden Fällen war der Freiheitsentzug nicht die Folge einer Straftat, sondern verfolgte das Ziel, abweichendes Verhalten zu korrigieren und die Öffentlichkeit vor «gemeingefährlichen Personen» zu schützen.[26] So meinte der zuständige Berner Regierungsrat 1857 im Zusammenhang mit der Bestrafung von Landstreichern durch das Armenpolizeigesetz vor dem Grossen Rat: «Nicht deswegen, weil er ein Verbrechen begangen hat, weil er gestohlen hat, bestrafen Sie ihn, sondern weil er möglicher Weise ein Verbrechen begehen könnte, weil man bei ihm eine gemeingefährliche Gesinnung voraussetzt und allerdings voraussetzen muss.»[27] Bereits das kantonale Armenpolizeirecht beruhte demnach auf einem Wahrscheinlichkeitskalkül in Bezug auf soziale Problemlagen und «Gefahren» – eine Denkfigur, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts schliesslich in veränderter Form Eingang in die neuen Risiko- und Versicherungstechnologien finden sollte.[28] Die Leistung von Stooss bestand in einer solchen Perspektive in erster Linie darin, verwaltungsrechtliche Massnahmen, die primär einem präventiv ausgerichteten Zweckmässigkeitskalkül unterlagen, auf die Ebene des Strafrechts zu verlagern.[29] Das Strafrecht erfuhr dadurch eine rechtsstaatlich problematische «Verpolizeilichung» (Wolfgang Naucke), wurden der Justiz doch Aufgaben der Verbrechensprävention zugewiesen, die zuvor im Armenpolizei- und Irrenrecht angesiedelt waren.[30] In einer international vergleichenden Perspektive stellt sich in diesem Zusammenhang darüber hinaus die Frage, inwieweit das später unter anderem im Rahmen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) und von Strafrechtsreformern wie Franz von Liszt (1851–1919) europaweit rezipierte Modell der Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen das Ergebnis einer spezifisch schweizerischen Durchlässigkeit von Straf- und Verwaltungsrecht war. Zu untersuchen

wäre auch, inwieweit dieses Arrangement vor dem Hintergrund charakteristischer Elemente des schweizerischen *self-government* wie der direktdemokratischen Legitimation der (kantonalen) Exekutivbehörden oder der vergleichsweise schwachen Ausprägung der Gewaltentrennung zu verstehen ist.[31] Gleichsam paradigmatisch kommt die funktionale Durchlässigkeit von Straf- und Verwaltungsrecht im bereits erwähnten Entscheid der Berner Regierung von 1908 zum Ausdruck, gegen vermindert Zurechnungsfähige zusätzlich zu regulären Strafen administrativrechtliche Sicherungsmassregeln zu verhängen. Im Gegensatz zur späteren Integration solcher Sicherungsmassregeln ins Einheitsstrafrecht schloss in diesem Fall das kantonale Verwaltungsrecht eine Lücke im Sicherheitsdispositiv des kantonalen Strafrechts, das es (noch) nicht erlaubte, «gefährlichen Individuen» die Freiheit über das Mass der schuld- und tatfixierten Strafe hinaus zu entziehen.[32]

Zweitens: Angesichts der Stringenz der Reformdiskurse der Jahrhundertwende wird zuweilen übersehen, dass der angestrebte generelle Wechsel vom Tat- zu einem Täterstrafrecht und die damit implizierte Neudefinition der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sich längerfristig gerade *nicht* durchsetzen konnten.[33] In einer historischen Perspektive muss es deshalb darum gehen, die regulativen sowie die repressiven Züge des modernen zweispurigen Sanktionenrechts differenziert herauszuarbeiten und den Differenzierungsgrad des Sanktionenkatalogs sowie die Problem- und Zieldefinitionen, die mit den einzelnen Sanktionstypen und -praktiken verbunden waren, zu berücksichtigen. Bereits Stooss' Vorentwurf von 1893 beruhte – nicht zuletzt aus Gründen der politischen Akzeptanz – darauf, dass nur einzelne Delinquentengruppen, die sich für die Wirkung herkömmlicher Strafen nicht empfänglich zeigten, einem schuldunabhängigen Zugriff durch sichernde Massnahmen ausgesetzt werden sollten. Dieser Umstand legt es nahe, weniger im Moment der Medikalisierung oder der Pädagogisierung als in der Ausdifferenzierung von Delinquentengruppen und Sanktionsformen den Kern der Strafrechtsreform zu sehen. Die Novität der durch die Strafrechtsreform formulierten Gouvernementalität des Strafens hätte demnach darin bestanden, dass die Masse der kriminell gewordenen Bevölkerung mittels spezifischer «Teilungspraktiken» (Michel Foucault) segmentiert und die einzelnen Delinquentengruppen und «kriminellen Identitäten» (Peter Becker) spezifischen Behandlungsregimes zugewiesen wurden. Exemplarisch auf den Punkt brachte diese differenzierte Rationalität des Strafens Emil Zürcher, als er 1900 feststellte: «Wenn dann aber ein Verbrechen doch begangen worden ist, so handelt es sich darum, auf den Täter, der sich nun eben der Begehung von Verbrechen fähig gezeigt, so einzuwirken, dass er in Zukunft kein Verbrechen mehr begehen wird. Diese Einwirkung ist aber nur dann möglich, wenn die Massnahme dem Charakter des zu Bestrafenden angepasst ist.» Gegenüber Delinquentinnen und Delinquenten, die unter besonderen Umständen in «Versuchung» geraten seien, sollte sich der Staat mit einer «Warnungsstrafe» begnügen. Straftäterinnen und -täter, die durch «Leichtsinn und Müssigang» auf die «Bahn des Verbrechens» gelangt seien, sollten durch «Besse-

rungsstrafen» und durch «Erziehung zur Arbeit» wieder zu «nützlichen Gliedern der Gesellschaft» gemacht werden. Schliesslich sollte die Gesellschaft vor «unverbesserlichen Leuten» mittels langdauernder «Sicherungsstrafen» geschützt werden.[34] Zürchers Ausführungen zeigen, dass die von den Strafrechtsreformern entworfene regulative Kriminalpolitik auf einer flexiblen und an der kriminalpolitischen Zweckmässigkeit ausgerichteten Kombination repressiver Sanktionsformen mit Techniken zur Führung, Disziplinierung und Behandlung wie auch zur Selbstbefähigung von Individuen beruhte. Zu einer solchen Überlagerung von Regulation und Repression kam es schliesslich ebenfalls in Bezug auf die Gruppe der vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten. Dies war das Ergebnis eines «Schulenstreits», in dem sich reformorientierte Kriminalpolitiker und Vertreter einer repressiv-konservativen Kriminalpolitik gegenüberstanden. Der Vorentwurf von Stooss hatte zunächst vorgesehen, in diesem Fall die Strafe gänzlich durch eine Massnahme zu ersetzen. Konservative Juristen und Kriminalpolitiker beharrten dagegen in der Folge darauf, dass – wie es im Kanton Bern seit 1908 der Fall war – vermindert Zurechnungsfähige zunächst ihre gemilderte reguläre Strafe absitzen mussten und danach zusätzlich auf unbestimmte Zeit verwahrt werden konnten. Dadurch sollte der Strafcharakter der Sanktion insgesamt gewahrt werden. Das Strafgesetzbuch von 1937 trug den politischen Mehrheitsverhältnissen schliesslich insofern Rechnung, als es dem Richter freistellte, eine verbleibende Reststrafe im Anschluss an die Massnahme zu vollziehen. Vermindert zurechnungsfähige Straftäterinnen und -täter konnten somit nun je nach Fall zwangstherapiert, verwahrt und allenfalls zusätzlich bestraft werden.[35]

Drittens: Ergebnis dieser durch politische Auseinandersetzungen und Kompromisse mitbedingte Rationalität des Strafens war eine rechtsstaatlich problematische Vermischung von Therapie, Verwahrung und Repression, die einen Zugriff des Staats auf bestimmte Individuen erlaubte, der weit über die Prinzipien des bürgerlichen Rechtsstaats hinausgehen konnte. Dazu kam, dass die Implementierung des Strafgesetzbuchs dem von Foucault angesprochenen «Kontinuum der Apparate» eine neue Bedeutung gab. Sah der Wortlaut des Gesetzes den Vollzug von sichernden Massnahmen gegenüber vermindert zurechnungsfähigen Straftäterinnen und -tätern in einer «Heil- und Pflegeanstalt» und damit eine relativ klare Abgrenzung von Massnahmen- und Strafvollzug vor, so wehrten sich viele Anstaltspsychiater nach der Gesetzeseinführung dagegen, vermindert zurechnungsfähige «Psychopathen» in psychiatrische Kliniken aufzunehmen. Argumentiert wurde, dass solche Personen nicht eigentlich krank seien, den Anstaltsbetrieb störten und für unbescholtene Patientinnen und Patienten eine Belastung darstellten.[36] Verschärft wurde die in den Augen der Psychiater prekäre Vollzugssituation durch den Umstand, dass in der Schweiz keine speziellen Anstalten für die Verwahrung von geistesgestörten Straftäterinnen und -tätern vorhanden waren. Mehrere entsprechende Vorstösse waren im Vorfeld der Einführung des Strafgesetzbuchs am Mangel einer konzisen Position seitens

der Psychiatrie, aber auch aus staats- und finanzpolitischen Überlegungen gescheitert.[37] Diese Vollzugsprobleme verweisen zudem auf eine grundlegende strukturelle Schwäche der schweizerischen Strafrechtsreform, die sich bis heute auf die Realität des Strafvollzugs auswirkt: den Vollzugsföderalismus. Nachdem Regierung und Parlament 1898 den Strafvollzug (wie das Strafprozessrecht) aus Rücksicht auf die partikularistischen Kräfte innerhalb des Bundesstaats von der Rechtsvereinheitlichung ausgenommen hatten, musste sich der Bundesgesetzgeber darauf beschränken, im Strafgesetzbuch Richtlinien für den Vollzug der Strafen und Massnahmen festzulegen, die von den Kantonen umzusetzen waren. Die Gewährung von langen und wiederholt verlängerten Anpassungsfristen und die Rücksicht der Rechtsprechung auf die Vollzugs- und die damit verbundenen Finanzprobleme der Kantone nach 1942 hatten zur Folge, dass in der Nachkriegszeit zwischen der normativen Gesetzes- und der faktischen Vollzugsebene beträchtliche Lücken klafften.

Der Widerstand der Psychiater erwies sich insofern als erfolgreich, als seit den 1940er-Jahren mangels Alternativen ein grosser Teil der vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten wieder in den regulären Strafvollzug oder sogar in die in Artikel 42 StGB vorgesehenen Verwahrungsanstalten für Gewohnheitsverbrecher abgeschoben wurden. Eine zu Beginn der 1970er-Jahre erschienene Untersuchung über 442 Personen, die zwischen 1961 und 1965 als vermindert zurechnungsfähig verwahrt oder versorgt wurden, kam etwa zum Schluss, dass 47 Prozent der aufgrund Artikel 14 StGB verwahrten vermindert zurechnungsfähigen Straftäterinnen und -täter nie in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht worden waren.[38] Dazu kam ein regelmässiges Hin-und-Her-Schieben von «Problemfällen» zwischen dem Strafvollzug und den Heil- und Pflegeanstalten, wodurch das «Kontinuum von Apparaten» (Michel Foucault) eine vom Gesetzgeber nicht intendierte Dimension bekam. Für die betroffenen Männer und Frauen hiess dies, dass sie zwar in psychiatrischen Gutachten als «abnorme Persönlichkeiten» stigmatisiert wurden, jedoch aufgrund ihrer angeblichen Therapieresistenz oder «Unverbesserlichkeit» keinen oder nur einen temporären Zugang zu medizinischen Behandlungsangeboten erhielten. Die hier nur anzudeutende und für die Geschichtswissenschaft nach wie vor eine Terra incognita darstellende Vollzugsproblematik zeigt, dass die Realisierung des strafrechtlichen Reformprogramms selbst nach der Verabschiedung durch den Gesetzgeber kein gradliniger Prozess war. Vielmehr legte der schweizerische Vollzugsföderalismus die Umsetzung der neuen Kriminalpolitik in die Hände der Kantone, die sich nur zu gern von Kosten- und anderen praktischen Argumenten leiten liessen. Für eine historische Rekonstruktion der modernen Gouvernementalität des Strafens heisst dies, dass über die Ebene der kriminalpolitischen Programmatik auch die Implementierung der neuen Kriminalpolitik kritisch im Auge zu behalten ist, wobei für die Schweiz einerseits von einem prägenden Dualismus zwischen Bundes- und kantonalen Kompetenzen, andererseits von einer beträchtlichen Eigenlogik der Vollzugspraxis auszugehen sein wird.

Anmerkungen

1 Foucault Michel, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1,* Frankfurt a. M. 1977, S. 172.
2 «Erster Schweizerischer Jugendgerichtstag in Winterthur. Referate und Voten», *Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege* 13 (1912), S. 289–437, hier 336.
3 Emil Zürcher, «Die wichtigsten Grundlagen eines einheitlichen Strafrechts», *Zeitschrift für Schweizer Recht* 11 (1892), S. 504–551, hier 513.
4 Vgl. Garland David, *Punishment and Welfare. A History of Penal Strategies,* Aldershot 1985.
5 Vgl. Luminati Michele, «Ges(ch)ichtslose Justiz? – Prolegomena zur Justizgeschichte des schweizerischen Bundesstaates», in: Senn Marcel, Soliva Claudio (Hg.), *Rechtsgeschichte und Interdisziplinarität,* Bern 2001, S. 339–349.
6 Vgl. die folgende Auswahl: Luminati Michele, «‹dann wird's flott werden› – Zur Entstehung der schweizerischen Strafrechtswissenschaft im späten 19. Jahrhundert», in: Ackermann Jürg-Beat, *Strafrecht als Herausforderung. Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich,* Zürich 1999, S. 45–60; Gschwend Lukas, *Zur Geschichte der Lehre der Zurechnungsfähigkeit,* Zürich 1996; Holenstein Stefan, *Emil Zürcher (1850–1926) – Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechtlers,* Zürich 1996; Gschwend Lukas, «Carl Stooss (1849–1934) – Originell-kreativer Kodifikator und geschickter Kompilator des schweizerischen Strafrechts – Reflexionen zu seinem 60. Todestag», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 112 (1994), S. 26–56; Nägeli Caterina, *Ernst Hafter. Leben und Werk,* Zürich 1988; Kaenel Peter, *Die kriminalpolitische Konzeption von Carl Stooss im Rahmen der geschichtlichen Entwicklung von Kriminalpolitik und Straftheorien,* Bern 1981; Rusca Michele, *La destinée de la politique criminelle de Carl Stooss*, Freiburg i. Ue. 1981.
7 Vgl. Foucault Michel, «Die Gouvernementalität», in: Bröckling Ulrich, Krasmann Susanne, Lemke Thomas (Hg.), *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen,* Frankfurt a. M. 2000, S. 41–67, sowie die Theorierekonstruktionen bei: Lemke Thomas, *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität,* Hamburg 1997, S. 126–256; Dean Mitchell, *Governementality. Power and Rule in modern Society,* London 1999. Auf die Kriminalpolitik der Gegenwart bezogen: Krasmann Susanne, *Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart,* Konstanz 2003.
8 Vgl. zur Tradition des *self-government* in der Schweiz: Hettling Manfred, «Bürgerlichkeit. Eine ungesellige Gesellschaft», in: Ders. et al., *Eine kleine Geschichte der Schweiz. Der Bundesstaat und seine Traditionen,* Frankfurt a. M. 1998, S. 227–264.
9 Vgl. Regula Ludi, *Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850*, Tübingen 1999, S. 370–410.
10 Vgl. die auf das Privatrecht bezogenen Ausführungen bei: Pio Caroni, *«Privatrecht». Eine sozialhistorische Einführung,* Bern 1999, S. 126–131, 154; in Bezug auf das richterliche Ermessen: Ludi (wie Anm. 9), S. 380, 401.
11 Vgl. Foucault (wie Anm. 1), S. 171–173; Ders., *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses,* Frankfurt a. M. 1976, S. 28–33, 387; Lemke (wie Anm. 7), S. 228–238; Krasmann (wie Anm. 7), S. 120–127.
12 Vgl. Germann Urs, *Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850–1950,* Zürich 2004; Ders., «Die schweizerische Strafrechtsrefom zwischen (nationaler) Integration und (individuellem) Ausschluss. Delinquentenbilder und Sanktionskonzepte 1890–1914», in: *Studien und Quellen* 29 (2003), S. 265–290.
13 Vgl. Ludi (wie Anm. 9).
14 Vgl. Gschwend (wie Anm. 6); Stooss Carl, *Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts,* Basel/Genf 1892/93, Bd. 1, S. 171–196. Vgl. Schmidt-Recla Adrian, *Theorien zur Schuldfähigkeit,* Leipzig 2000.
15 Vgl. Germann, Strafrechtsreform (wie Anm. 12), S. 266 f.
16 Speyr Wilhelm von, «Wie ist die Zurechnungsfähigkeit in einem schweizerischen Strafgesetzbuche zu bestimmen?», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 7 (1894), S. 183–191, hier 188; Kölle

Theodor, *Gerichtlich-psychiatrische Gutachten aus der Klinik von Herrn Professor Dr. Forel in Zürich,* Stuttgart 1896, S. 7 (nachträgliche Hervorhebung durch den Verfasser). Vgl. auch: Forel Auguste, «Zwei kriminalpsychologische Fälle», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 2 (1889), S. 13–50.

17 Stooss Carl, *Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches,* Basel/Genf 1893, S. 20–25.

18 Vgl. zu den weiteren Diskussionen des Vorentwurfs von 1893: Germann, Psychiatrie und Strafjustiz (wie Anm. 12), S. 152–155; Gschwend, Zurechnungsfähigkeit (wie Anm. 6); Rusca (wie Anm. 6).

19 Germann, Psychiatrie und Strafjustiz (wie Anm. 12), S. 333–339.

20 Stooss (wie Anm. 17), S. 20 (Art. 10).

21 Germann, Psychiatrie und Strafjustiz (wie Anm. 12), S. 145.

22 Stooss Carl, «Strafe und sichernde Massnahme», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 18 (1905), S. 1–12, Zitat S. 3; Stooss (wie Anm. 17), S. 48–53.

23 Vgl. Criblez Lucien, «Die Pädagogisierung der Strafe: Zur Geschichte von Jugendstrafrecht und Jugendmassnahmenvollzug in der Schweiz», in: Badertscher Hans, Grunder Hans-Ulrich (Hg.), *Geschichte der Erziehung und Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert,* Bern 1997, S. 319–356; Schoch Jürg, Tuggener Heinrich, Wehrli Daniel, *Aufwachsen ohne Eltern. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz,* Zürich 1989, S. 53–74. Zur internationalen Debatte über das Jugendstrafrecht: Oberwittler Dietrich, *Von der Strafe zur Erziehung. Jugendkriminalität in England und Deutschland (1850–1920),* Frankfurt a. M. 2000; Fritsch Markus, *Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung (1871–1923),* Freiburg i. Br. 1999.

24 Vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in: *Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen,* 1938, S. 759 f., 768 f. (u. a. Art. 10–16, 42–45).

25 Mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung: Uhl Karsten, *Das «verbrecherische Weib». Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800–1945,* Hamburg 2003, S. 224–230; Becker Peter, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis,* Göttingen 2002, S. 365–371; Pasquino Pasquale, «Criminology: The Birth of a Special Knowledge», in: Burchell Graham, Gordon Colin, Miller Peter (Hg.), *The Foucault Effect. Studies in Gouvernementality,* London 1991, S. 235–250.

26 Vgl. Germann, Psychiatrie und Strafjustiz (wie Anm. 12), S. 317–354; Ludi (wie Anm. 9), S. 413–420; Lippuner Sabine, *«Streng sei die Hausordnung, aber human der Geist, der sie leite». Die Entstehungs- und Vollzugsbedingungen der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im 19. Jahrhundert,* unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1998.

27 *Tagblatt des Grossen Rats des Kantons Bern,* 1857, S. 510.

28 Vgl. Lemke (wie Anm. 7), S. 215–217; Evers Adalbert, Nowotny Helga, *Über den Umgang mit Unsicherheit. Die Entdeckung der Gestaltbarkeit der Gesellschaft,* Frankfurt a. M. 1987. Der psychiatrisch-kriminologische Risikodiskurs, der sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts abzeichnete, folgte allerdings weniger dem (statistischen) Gesetz der grossen Zahl als der Methode der individuell-klinischen Prognose. Vgl. Krasmann (wie Anm. 7), S. 122 f.

29 Vgl. Wüst Eduard, *Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch,* Zürich 1905.

30 Vgl. Naucke Wolfgang, «Vom Vordringen des Polizeigedankens im Recht, d. i.: vom Ende der Metaphysik im Recht», in: Dilcher Gerhard, Diestelkamp Bernhard (Hg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey,* Berlin 1986, S. 177–187

31 Vgl. in Bezug auf das Zivilrecht: Caroni (wie Anm. 10), S. 126–132. Vgl. auch die noch zu diskutierende These von Foucault, der eine Austauschbeziehung zwischen der zivilrechtlichen Form der Kausalhaftung und der strafrechtlichen Kategorie der «Gefährlichkeit» postuliert: Foucault Michel, «L'évolution de la notion d'‹individu dangereux› dans la psychiatrie légale», *Déviance et société* 5 (1981), S. 403–422. Eine Untersuchung zur Rezeption von Stooss' Modell der Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen im Kontext der internationalen Strafrechtsbewegung liegt derzeit nicht vor. Einzelne Angaben zur Rezeptionsgeschichte finden sich bei: Graven Jean, «Franz von Liszt et le nouveau droit pénal suisse», *Revue internationale du droit pénal* 22 (1951), S. 209–257.

32 Vgl. Germann, Psychiatrie und Strafjustiz (wie Anm. 12), S. 336 f.
33 Vgl. Müller Christian, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschlang 1871–1933,* Göttingen 2004, u. a. S. 140 f.
34 Zürcher Emil, *Die Behandlung jugendlicher Verbrecher,* Trogen 1900, S. 23 f.
35 Vgl. Rusca (wie Anm. 6), S. 124–132.
36 Vgl. Germann, Psychiatrie und Strafjustiz (wie Anm. 12), S. 428–431.
37 Vgl. Germann Urs, «Verpasste Professionalisierung? Probleme der institutionellen Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der Schweiz 1900–1950», in: Honegger Claudia, Liebig Brigitte, Wecker Regina (Hg.), *Wissen, Gender, Professionalisierung. Historisch-soziologische Studien,* Zürich 2003, S. 249–268.
38 Aebersold Peter, *Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger in der Schweiz,* Basel/Stuttgart 1972, S. 123. Art. 14 StGB lautete: «Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es notwendig, ihn in einer Heil- und Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung an […].»